

Eidgenössisches Departement des Innern
EDI
Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

Versand per Mail an
vernehmlassungen@blv.admin.ch

6-5-1

Bern, 27. August 2026

**Vernehmlassung zur Übergangsrevision von Verordnungen des Lebensmittelrechts betreffend
PFAS in Lebensmitteln und Aktualisierung der Grenzwerte für Trinkwasser:
Stellungnahme der GDK**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den geplanten Änderungen der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) und der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) im Zusammenhang mit PFAS in Lebensmitteln und der Aktualisierung der Grenzwerte für Trinkwasser Stellung nehmen zu können. Die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK hat die mitbetroffenen Direktorenkonferenzen BPUK (Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz) und LDK (Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren) zum Mitbericht eingeladen. Unter deren Berücksichtigung nimmt der Vorstand der GDK wie folgt Stellung:

Aktualisierung der Grenzwerte für Trinkwasser

Die vorgeschlagene Anpassung der Höchstwerte für PFAS im Trinkwasser wird von der GDK in Übereinstimmung mit der BPUK unterstützt. Insbesondere werden sowohl der Summengrenzwert von 0,1 µg/l für zwanzig PFAS als auch der strengere Summengrenzwert von 0,02 µg/l für vier PFAS befürwortet. Die neuen Werte entsprechen dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand, stärken den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten beziehungsweise der Bevölkerung vor gesundheitlichen Risiken und führen zu einer Angleichung an die Vorgaben der Europäischen Union.

Der strengere Grenzwert für vier PFAS ist eine wichtige zusätzliche Massnahme zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Landwirtschaft. Er trägt dazu bei, dass die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln nicht durch PFAS belastet wird, wenn Trinkwasser als Tränkewasser verwendet wird. Da zwischen den gesetzlichen Grenzwerten im Wasser und der tatsächlichen Gesamtexposition der Bevölkerung eine Diskrepanz bestehen kann, bleiben weitergehende Anstrengungen zur Reduktion der PFAS-Belastung notwendig. Obwohl die neue, aus der EU übernommene Norm strenger ist als die derzeitige Schweizer Norm, schützt sie die Verbraucher immer noch unzureichend, weshalb es für die Schweiz notwendig ist, über die reine PFAS-20-Norm der EU hinauszugehen.

Die Einführung der neuen Grenzwerte wird auch aus Vorsorgegründen unterstützt. Sie leistet einen Beitrag dazu, Kontaminationen möglichst an der Quelle zu verhindern beziehungsweise zu reduzieren und damit langfristig die Belastung von Mensch und Umwelt zu senken.

Die vorgesehene Übergangsfrist von drei Jahren wird grundsätzlich als sachgerecht erachtet. Aus Sicht des Vollzugs darf diese Frist jedoch nicht zu einer tatenlosen Duldung von Höchstwertüberschreitungen

führen. Während dieser Zeit sollen betroffene Wasserversorgungen Monitoring- und Sanierungsmassnahmen konsequent vorantreiben. Die BPUK beantragt, dass den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt werden soll, in begründeten Ausnahmefällen längere Fristen zu gewähren, insbesondere wenn aufwändige bauliche Massnahmen erforderlich sind und deren Umsetzung aufgrund technischer, verfahrensrechtlicher oder finanzieller Herausforderungen mehr Zeit benötigt.

Die LDK stellt sich ebenfalls hinter die Aktualisierung der seit 2017 geltenden Trinkwasser-Höchstwerte für drei PFAS, welche zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und zwecks Harmonisierung mit der EU durch den Höchstwert von 0,1 µg/l für die Summe von zwanzig PFAS (PFAS-20) ersetzt werden sollen. Sie lehnt jedoch die Einführung eines zusätzlichen Höchstwertes von 0,02 µg/l für vier PFAS (PFAS-4) ab. Sie sieht darin ein unnötiges Handelshemmnis. Auch sei nicht ersichtlich, warum der Gesundheitsschutz der Bevölkerung in der Schweiz bzw. in der EU unterschiedlich ausgestaltet sein sollte. Schliesslich weist die LDK darauf hin, dass im Lebensmittelrecht festgelegte Höchstwerte auf belastbaren wissenschaftlichen Grundlagen beruhen sollten.

Vermischung von Lebensmitteln unter Einhaltung der gesetzlichen Höchstwerte

Die GDK unterstützt grundsätzlich, dass eine befristete Übergangsregelung getroffen werden soll, hat jedoch zu einzelnen Punkten Vorbehalte. Der Entwurf wirft wesentliche Fragen hinsichtlich der praktischen Umsetzung sowie der Verantwortlichkeiten der verschiedenen Akteure entlang der Lebensmittelkette auf.

Zwar teilen wir die Auffassung, dass Lebensmittel, deren PFAS-Gehalt nachweislich die gesetzlich festgelegten Höchstwerte überschreitet, nicht in Verkehr gebracht werden dürfen. Die Einhaltung dieser Höchstwerte ist ein grundlegendes Prinzip des Lebensmittelrechts und bildet die wichtigste Voraussetzung für den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten.

Gleichzeitig vertreten wir aber die Auffassung, dass Tiere und Erzeugnisse tierischer Herkunft aus Betrieben, bei denen ein PFAS-Verdacht besteht, weiterhin für die Lebensmittelproduktion zugelassen bleiben sollen, bis Wege zu einer nachhaltigen Sanierung auch vom Bund erarbeitet sind.

Vor diesem Hintergrund erachten wir die vorgeschlagene Lösung mit einer befristeten Möglichkeit zur Vermischung von belasteten Lebensmitteln als pragmatischen Ansatz, um erhebliche wirtschaftliche Verluste zu vermeiden und den betroffenen Betrieben die notwendige Zeit zur Anpassung ihrer Produktion einzuräumen. Die vorgesehene Regelung öffnet jedoch dem bestehenden System der Höchstwerte einen Präzedenzfall für andere Kontaminanten. Zudem erscheinen die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit äusserst komplex und die Verantwortlichkeiten der verschiedenen Beteiligten sind nicht ausreichend geregelt. Der Entwurf lässt insbesondere offen, wer im Falle von Fehlern beim Mischprozess, bei der Berechnung der Endgehalte, bei der Einhaltung der Rückverfolgbarkeit oder bei Beanstandungen im Rahmen amtlicher Kontrollen die Verantwortung trägt. Diese fehlende Klarheit schafft eine erhebliche Rechtsunsicherheit für Produzenten, Verarbeiter und alle weiteren Unternehmen, welche die Regelung umsetzen müssen. Zudem hat die GDK Bedenken, was die praktische Umsetzung betrifft. Die vorgeschlagenen Regelungen werden einen grossen zusätzlichen Kontroll-, Beprobungs- und Dokumentationsaufwand verursachen und es ist unklar, ob überhaupt ein Markt für Mischprodukte mit entsprechendem Hinweis besteht.

Ebenso sehen wir den Bundesrat in der Kompetenz und in der Pflicht, allenfalls PFAS-Höchstwerte im Rahmen der guten Verfahrenspraxis und unter Berücksichtigung der technisch unvermeidbaren Konzentration selbst zu ermitteln und festzulegen (Art. 2 Abs.1 der Verordnung über die Höchstwerte für Kontaminanten; VHK; SR 817.022.15), was insbesondere bei weiteren Lebensmitteln wie Milch, Milchprodukten oder pflanzlichen Lebensmitteln von grosser Tragweite sein könnte. Dabei muss insbesondere die Toxizität des Stoffes, die technisch unvermeidbare Konzentration eines Stoffes im Lebensmittel sowie die Verzehrsmenge berücksichtigt werden.

Die LDK spricht sich ebenfalls für die Möglichkeit der Vermischung aus. Die vorgeschlagene Regelung garantiert die Einhaltung des bisherigen Schutzniveaus (Aspekt menschliche Gesundheit), vermeidet unnötigen Foodwaste (Aspekt Umwelt) und reduziert den volkswirtschaftlichen Schaden. Trotz Beimischung ist der gesetzliche Höchstwert einzuhalten. Durch das Verbot der Beimischung ergibt sich somit kein höherer Gesundheitsschutz. Auf eine Kennzeichnungspflicht soll daher verzichtet werden. Die Regelung zur Beimischung ist auf drei Jahre befristet und sofort anwendbar. Auch wenn das genaue Mengengerüst unbekannt ist, bietet sie eine praxistaugliche Übergangslösung. Die Befristung rechtfertigt auch das Exportverbot in die EU. Die Ablehnung der vorgeschlagenen Regeln zur Vermischung verschieben die Folgen der von der Gesellschaft verursachten PFAS-Belastung ungerechtfertigt auf zufällig betroffene Betriebe. Die LDK erachtet die Vermischung von Lebensmitteln als Übergangslösung und regt an, dass der

Bund im Rahmen des PFAS-Aktionsplans eine Forschungsinitiative zur Entwicklung nachhaltiger Sanierungslösungen für betroffene Betriebe und die Umwelt lanciert.

Die BPUK hat sich nicht zum Vorschlag der Vermischung von Lebensmitteln geäussert.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Regierungsrat Lukas Engelberger
Präsident GDK

Kathrin Huber
Generalsekretärin

Kopie:

- Mitglieder GDK
- Generalsekretariate BPUK und LDK
- Präsidien VSKT, VKCS und VKS